

# Kindergartenrichtlinien

## Wald- und Wiesenwichtel Bredelem e.V.

1. Der Waldwichtel Waldkindergarten betreut Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt.  
Es ist wünschenswert, dass die Kinder zum Eintritt in den Kindergarten keine Windel mehr benötigen.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand gemeinsam mit den pädagogischen Fachkräften. Eine Anmeldung ist jederzeit möglich.  
Bis zum 15. April eines Jahres bekommen die Eltern Bescheid über den Stand der Anmeldung, sofern das Kind bis zum 31. Dezember des betreffenden Jahres das dritte Lebensjahr vollenden wird.  
Das Kind kann auch nach diesem Termin in eine Warteliste aufgenommen werden (bitte Rücksprache halten!), sollte der Bescheid zunächst negativ ausfallen.
3. Eine Abmeldung vom Kindergarten ist bis vier Wochen zum Monatsende durch den Sorgeberechtigten vorzunehmen. Kinder, die zwischen dem 1. Mai und dem 31. Juli den Kindergarten verlassen sollen, müssen bis 31. März abgemeldet werden.  
Schulpflichtige Kinder (sog. „Schulanfänger“) werden automatisch zum 31.7. abgemeldet, sofern bis zum 31. März keine gesonderte Regelung zwischen Sorgeberechtigten und dem Vorstand getroffen wurde. Eine Kündigung ergeht schriftlich an den Vorstand.
4. Die Betreuungszeiten sind Montag bis Freitag von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr.  
Die Kinder sollen bis spätestens 8.45 Uhr gebracht werden und können ab 12.30 Uhr abgeholt werden.  
Die Betreuungszeit wird in Einzelfällen auf den Nachmittag verlegt, wenn die inhaltliche Arbeit dies erfordert (Laternenumzug, Übernachtung...). Diese Abweichungen werden den Eltern rechtzeitig mitgeteilt.
5. Das Kindergartenjahr beginnt am 1. August eines jeden Jahres. Jedes Kind hat die Möglichkeit, gemeinsam mit einer Begleitperson eine Eingewöhnungszeit im Kindergarten in Anspruch zu nehmen. Zeitpunkt und Dauer dieser Eingewöhnungsphase werden mit den pädagogischen Fachkräften abgestimmt. Das Wohl des Kindes steht bei diesen Entscheidungen im Vordergrund.
6. Das Betreuungspersonal darf den Kindern Zecken entfernen und die Wunde desinfizieren, sofern die Eltern dagegen keinen schriftlichen Widerspruch einlegen.

7. Ehemalige Waldwichtel sind in den Ferien als Gäste im Kindergarten willkommen. Termine werden mit den Erzieherinnen abgestimmt. Der erste Tag ist kostenfrei, für jeden weiteren Tag in diesen Ferien wird eine Spende von 5,00 € an den Verein entrichtet. Andere Gastkinder entrichten eine Spende von 10,00 € ab dem ersten Besuchstag an den Verein.
8. Ausflüge werden den Eltern rechtzeitig mitgeteilt. Bei Bedarf müssen die Eltern bereit sein, als Begleitperson an dem Ausflug teilzunehmen.
9. In extremen Ausnahmesituationen kann die Betreuungszeit vorzeitig beendet werden, wenn das Wohl der Kinder aus Sicht des Betreuungspersonals nicht mehr gewährleistet ist (z.B. bei starkem Regen oder plötzlich auftretendem Sturm). Die Eltern werden dann telefonisch benachrichtigt und zu einem Treffpunkt bestellt. Sollten Eltern nicht erreichbar oder nicht in der Lage sein die Kinder abzuholen, werden sie in die Obhut einer abholberechtigten Person übergeben oder verbleiben bis zum Ende der Betreuungszeit im Aufsichtsbereich des Kindergartenpersonals.
10. In sehr seltenen Fällen kann es eintreten, dass die Erzieherinnen mit den Kindern kurzfristig Ausflüge unternehmen, wenn folgende Voraussetzungen gegeben sind:
  - Es sind genug Plätze und altersgerechte Kindersitze in den Pkw der Erzieherinnen vorhanden.
  - Ein Mitglied des Vorstandes wurde telefonisch oder persönlich informiert und hat diese spezielle Fahrt mündlich genehmigt.Die Kinder sind während dieser Ausflüge in der Kindergartenzeit versichert.  
Die Eltern sind aufgrund dieser Richtlinien darüber informiert, dass solche Ausflüge gelegentlich stattfinden. Sollen einzelne Kinder nicht daran teilnehmen, so muß schriftlicher Widerspruch eingelegt werden.
11. Die Aufsichtspflicht beginnt mit der persönlichen Übernahme des Kindes durch das Betreuungspersonal. Sie endet mit der ordnungsgemäßen Übergabe aus dem Aufsichtsbereich des Kindergartens in den Aufsichtsbereich der Sorgeberechtigten oder abholberechtigten Person.
12. Die Sorgeberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes schriftlich, wer außer ihnen noch zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann geändert oder widerrufen werden.
13. Die Sorgeberechtigten sind im Rahmen einer Elternversammlung dazu berechtigt, einen Elternvertreter sowie einen Stellvertreter zu wählen. Diese sollen die Belange der Elternschaft gegenüber dem Vorstand und den pädagogischen Fachkräften vertreten und werden zu Dienstgesprächen eingeladen.
14. Eine aktive Mitarbeit der Eltern bei Kindergarten- und Vereinsveranstaltungen wird vorausgesetzt.